



Anzeige eines gefährlichen Hundes („Listenhund“) gemäß § 18 Abs. 1 HundeG

Hiermit zeige ich die Haltung eines gefährlichen Hundes an.

Angaben zur Halterin/zum Halter	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefon/Handy	
E-Mail-Adresse	

Nachweis der Personalien durch: Personalausweis
 Reisepass

Angaben zum Hund	
Name	
Rasse oder Kreuzung	
Mikrochipnummer	
Geschlecht	
Geburtsdatum/Alter	
Äußerliche Merkmale	Fellfarbe: Fellart: Widerristhöhe:
ggf. Name und Anschrift des bisherigen Besitzers	

ggf. Vorlage der Erwerberbescheinigung nach § 16 Absatz 4 HundeG

Datum

Unterschrift

Anzeige eines gefährlichen Hundes („Listenhund“)

Im Land Berlin gelten folgende Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander bzw. mit anderen Hunderassen als gefährliche Hunde im Sinne des Hundegesetzes.

1. Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire-Terrier
3. Bullterrier

I. Anzeige

↪ Frist: unverzüglich

- Die Aufnahme der Haltung eines gefährlichen Hundes ist der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin unverzüglich anzuzeigen.
- Die Anzeige der Haltung erfolgt **vor Ort nach vorhergehender Terminabsprache** unter Tel. 90299-8530/8539 oder per E-Mail unter vetleb@ba-sz.berlin.de

Beim Termin ist mitzubringen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular über die Anzeige,
- Personalausweis/Reisepass zur Überprüfung der Personalien,
- der anzeigepflichtige Hund und
- ggf. die Bescheinigung über den Erwerb des Hundes gemäß § 16 Abs. 4 HundeG

II. Führungszeugnis für Behörden

↪ Frist: 3 Wochen

- Innerhalb von 3 Wochen nach der Anzeige hat die Halterin/der Halter ein Führungszeugnis für Behörden zu beantragen, welches der zuständigen Veterinäraufsicht zugeleitet wird.

III. Haftpflichtversicherung

↪ Frist: 8 Wochen

- Innerhalb von 8 Wochen nach der Anzeige hat die Halterin/der Halter das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Hund nachzuweisen.

IV. Sachkundebescheinigung

↪ Frist: 8 Wochen

- Innerhalb von 8 Wochen nach der Anzeige hat die Halterin/der Halter die Sachkundebescheinigung (gem. § 7 Abs. 2 HundeG) über die bestandene theoretische und praktische Sachkundeprüfung vorzulegen.

V. Wesenstest („Negativgutachten“)

↪ Frist: 8 Wochen

- Innerhalb von 8 Wochen nach der Anzeige hat die Halterin/der Halter den durchgeführten Wesenstest nachzuweisen, wenn der Hund mindestens 15 Monate alt ist. Ist der Hund zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht 15 Monate alt, ist der Wesenstest innerhalb von 4 Wochen nach Erreichen dieses Alters nachzuweisen.

Bei der Haltung eines gefährlichen Hundes ist zwingend zu beachten:

↳ Maulkorbpflicht

Der Hund muss ab dem 7. Lebensmonat stets mit einem beißsicheren Maulkorb geführt werden (kein Nylonmaulkorb).

↳ Leinenpflicht

Der Hund muss in der Öffentlichkeit stets an einer max. 2 m langen, reißfesten Leine geführt werden. Die Leinenpflicht gilt nicht in gekennzeichneten Hundeauslaufgebieten, sofern dem Hund einen beißsicheren Maulkorb eingelegt ist, sich der Hund im Einwirkungsbereich befindet, jederzeit zurückgerufen werden kann und von dem Hund keine Gefahr oder erhebliche Belästigung ausgeht.

max. 1 m Leinenlänge gilt:

- in der Hausgemeinschaft zugänglichen Bereichen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern, auf Hofflächen und Zuwegen
- in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Zuwegen,
- bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und an Haltestellen sowie
- in Fußgängerzonen.

↳ Unterbringung

Der Hund muss ausbruchssicher untergebracht werden. An jedem Zugang zum Grundstück, auf dem der Hund gehalten wird, ist ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund“ anzubringen.

↳ Beaufsichtigung

Der Hund ist außerhalb des Grundstücks oder der Wohnung stets zu beaufsichtigen.

↳ Führen gefährlicher Hunde

Der Hund darf nur von Personen gehalten oder geführt und Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde verfügen.

Der Hund darf nicht gleichzeitig mit mehr als einem anderen gefährlichen Hund und in einer Gruppe von insgesamt höchstens 4 Hunden geführt werden.

Verstöße gegen die Anzeige- und Nachweispflicht können zur Haltungsverbotung und Sicherstellung des Hundes führen!

Verstöße gegen die Anzeige- und Nachweispflichten sowie gegen die Maulkorb- und Leinenpflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden!